

RS OGH 1972/1/9 3Ob120/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.01.1972

Norm

ABGB §7

ABGB §167 b

Rechtssatz

Als Kosten der Entbindung iS des§ 167 ABGB sind, zumal diese Vorschrift wegen ihres Ausnahmearakters nicht ausdehnend ausgelegt werden darf, nur Aufwendungen für die Mutter zu verstehen, die mit dem Geburtsvorgang selbst und mit allenfalls deraus entstandenen gesundheitlichen Komplikationen der Mutter unmittelbar zusammenhängen (SZ 28/97 ua). Dazu gehören jedoch nicht Ausgaben für das Kind. Diese werden gegebenenfalls von seinem Anspruch auf Unterhalt nach § 166 ABGB erfaßt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 120/72

Entscheidungstext OGH 09.01.1972 3 Ob 120/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0008950

Dokumentnummer

JJR_19720109_OGH0002_0030OB00120_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at